

Zeichentätliche Erklärung

8

Betreff: Adolf Arnholz, fr. Winzig, Kreis Wohlau/Schles.

Unterzeichneter war ab 1926 bis 1945 in Winzig/Schles. als Bücherrevisor und Steuerberater tätig.

In dieser Eigenschaft habe ich die Fa. Curt Sachs, Inh. Adolf Arnholz, Spirituosenfabrikation und Weinhandlung, steuerlich betreut.

Infolge meiner beruflichen Tätigkeit sind mir die wirtschaftlichen Verhältnisse der genannten Firma bekannt, als geborener und ansässiger Winziger war ich auch über die familiären Verhältnisse informiert. Adolf Arnholz erfreute sich in meiner Heimatstadt eines persönlich und wirtschaftlich einwandfreien Rufes. Er galt als ein hilfsbereiter Mensch und war in weiten Kreisen der Bevölkerung geachtet. Diese Achtung wurde ihm teils offiziell, teils in versteckter Form auch noch entgegengebracht, als er und seine Familie die Verfolgungen und Drangsalierungen die das seit 1933 herrschende Nazi-Regime ihm als Jude bereitete, erdulden mußte.

Es begann etwa 1934 damit, daß er seine Kinder Wilhelm und Helmut von der Aufbauschule in Steinau a. d. Oder nehmen mußte und seiner Tochter Anne die zugedachte Schulbildung nicht geben konnte. Die Söhne Wilhelm und Helmut waren begabte Jungens und ich kann bezeugen, daß der Vater den Plan hatte sie einem Studium zuzuführen, seine wirtschaftlichen Verhältnisse hätten ihm dies ohne weiteres erlaubt. Die Tochter Anne sollte ebenfalls eine höhere Schulbildung genießen, sie besuchte m. W. damals in Winzig die gehobenen Klassen der Volksschule.

Etwa 1934/35 brachte Arnholz seine Kinder außer Landes, bzw. aus dem Machtbereich des dritten Reiches. Er selbst kehrte mit seiner Frau wieder nach Winzig zurück. Es ist mir bekannt, daß er etwa 35 000 RM als eine Art Kautions erlegen mußte. M. W. etwa 1936 wurde er gezwungen, sein Geschäft nebst Grundstücken zu verkaufen. Dies erfolgte an eine Frau Kristin und deren Sohn zu einem Preise von etwa 65 000 RM zuzüglich des Inventars von etwa 15 000 RM.

1936 mußte ich auf Veranlassung der Oberfinanzdirektion Breslau (Landesfinanzamt) die Außenstände des Arnholzschen Betriebes einziehen, die m. W. etwa 40 000 RM betragen. Dieser Vorgang ist heute noch nachweisbar, weil ich im August 1936 wegen dieser Tätigkeit im "Stürmer" unter Rubrik "angeprangert" vermerkt wurde. Diese Tatsache ist 1945 von der damaligen Militärregierung als zutreffend festgestellt worden.

Inzwischen hat Arnholz mit seiner Frau die Genehmigung zur Auswanderung nach Palästina beantragt, es wurden hierfür 63 000 RM Abgabe vom Landesfinanzamt Breslau festgesetzt. Auf diesen Betrag kann ich mich deshalb genau erinnern, weil ich zu prüfen hatte, ob hiergegen Rechtmittel gegeben waren.

Arnholz bereitete seine Auswanderung in allen Einzelheiten vor und hatte sein ihm verbliebenes, transportfähiges Hab und Gut in 2 Lifts untergebracht, die mit Hilfe des damaligen Bahnspediteurs Max Hinderlich, Winzig, durch die Fa. K. Langner, Liegnitz, nach Hamburg verladen wurden. Diese Lifts waren mit ca. 50 000 RM transportversichert. Das war etwa 1938. Diese Lifts sind m. W. nicht am Bestimmungsort angekommen. Ob sie wieder an den Absender zurückkamen ist mir nicht bekannt.

Bei oder kurz nach Ausbruch des Krieges begann die Diffamierung in verstärktem Maße. Arnholz wurde aus der seit dem Geschäftsverkauf innehabenden Mietwohnung verwiesen und mußte am Rande der Stadt ein kleines verwahrlostes Haus beziehen. Seine Frau verunglückte m. W. 1939 in Breslau tödlich und Arnholz ging Anfang des Krieges eine neue Ehe ein.

Etwa 1943 wurde Arnholz nach Richtung Osten abtransportiert, seine zurückgelassene Habe wurde eingezogen. Was weiter mit ihm geschah weiß ich nicht mehr.

Der Besitz des Adolf Arnholz in Winzig bestand aus 2 zusammenliegenden Häusern am Ring (m. W. Nr. 8 + 9). Auf diesen Grundstücken befanden sich eine Schnapsbrennerei, Pferdeställe, bzw. später Garagen. Ferner besaß Arnholz an Grundstücken 1 Scheune, 1 Garten außerhalb der Stadt und eine Anzahl unbebauter Grundstücke, Äcker und Wiesen, deren Einheitswerte und Umfang ich nicht mehr weiß.

Zum Betriebsvermögen gehörte eine eingerichtete, verpachtete Schankwirtschaft, ein Pkw. mit Anhänger. Ob ein vorher gefahrener Lastkraftwagen beim Verkauf noch vorhanden war, ist mir nicht mehr bekannt.

Vorhanden waren noch einige Wirtschaftswagen und Ackergeräte, Pferdegeschirre u. dergl.

Zum Warenlager, dessen Wert mir nicht mehr bekannt ist, gehörte ein Weinlager. Die m. W. 1936 erfolgte Veräußerung geschah unter dem Druck der politischen Verhältnisse. Der geleistete Verkaufspreis von rd. 80 000 RM entsprach keineswegs dem tatsächlichen damaligen Verkehrswert.

Das gesamte Vermögen wurde m. W. mit etwa 150 000 RM vor dem Verkauf zur Vermögenssteuer herangezogen. Die Tatsache, daß 63 000 RM, sogenannte Judensabgabe bzw. Auswanderungsabgabe, entrichtet werden mußten, deutete daraufhin, daß der tatsächliche Vermögenswert meiner Erinnerung entsprach.

Hinsichtlich der geldlichen Werte des Betriebsvermögens (Bankguthaben, Wertpapiere) kann ich keine zutreffenden Angaben mehr machen. Ich kann mich nur erinnern, daß Arnholz für Alkohollieferungen an die Monopolverwaltung in Breslau ein ständiges Bankguthaben von 12 000 RM nachweisen mußte. Und da die Alkohollieferungen etwa vierteljährlich mit ca. 6 - 8 000 RM erfolgten, kann daraus die Höhe seines ständigen Betriebskapitals gefolgert werden.

Das private Vermögen bestand aus einer komfortablen Wohnungseinrichtung. Daß Schmuck-, Gold- und Silberwaren vorhanden waren, ist mir bekannt. Der Wert lag jedoch unter 10 000 RM, weil dieser Betrag in den Vermögenssteuererklärungen als steuerfrei in Anspruch genommen wurde.

Als Mitglied des Stadtmagistrats Winzig bis 1933 ist mir bekannt, daß Arnholz zu der ersten Garnitur der Gewerbesteuerzahler gehörte und bei Zahlung der zahlreichen von Arnholz geleisteten Bürgschaften weiß ich, daß sein Gesamtvermögen auf etwa 200 000 RM Verkehrswert geschätzt wurde.

Bei seinem Abtransport m. W. 1943 nach Breslau, hatte Arnholz nur noch einen Pappkarton in der Hand.

Wann Arnholz von Breslau aus gebracht wurde, weiß ich nicht. Es hat kein Nach mehr etwas von ihm gehört.

Hof, am 23. September 1960

Walter Wittmann

Walter Wittmann
Hof/Saale
Beethovenstr. 7

2 N. 30

Vorstehendes Lichtbild ist ein vollständiges Lichtbild der mir im Original vorliegenden eidesstattlichen Versicherung des Herrn Walter Wittmann, Hof/Saale, vom 23. September 1961, was hiermit amtlich beglaubigt wird.
Frankfurt am Main, den 8. November 1961

[Signature]
Notar.



Bitte bei Antwortschreiben angeben

An das
Landesamt für Wiedergutmachung
Bremen
28 Bremen
Contrescarpe 73

28 Bremen 1, den 2. Dezember 1964 38
Postfach 17
Haus des Reichs, Richtweg 25, Zimmer 440
Fernruf, Zentrale 30651
Durchwahl 3065 491
Fernschreiber: 0244491

Eingegangen		
7. DEZ. 1964		
Landesamt für Wiedergutmachung		
7.12.	02	H/M/L

Betrifft: Rückerstattungssache nach Adolf Arnholz
Bezug: Ihr Schreiben vom 10.7.1964 - 4080/Rü 5516/5 - Wä/Pe -

Wegen der Identität des hier im Freihafen durch die Firma Heinrich L a n g n e r , Liegnitz, eingelagert gewesenen Umzugsgutes in zwei Lifts und einer Kiste und des Umzugsgutes des Erblassers sind von mir zwischenzeitlich noch Ermittlungen ange stellt worden. Die Ermittlungen haben nicht ergeben, daß das vorbezeichnete Umzugsgut, welches am 3./4.6.1942 durch Fliegerangriff vernichtet worden ist, mit dem des Erblassers identisch ist, wie aus meinem Schreiben vom 19.12.1963 - O 1489 B - Ra 5516 - BV 42 - wohl zu entnehmen war. Insoweit dürften meine Ausführungen irrtümlich erfolgt sein. Es wäre demnach noch ein entsprechender Nachweis erforderlich.

Der Zeuge Herr Walter W i t t m a n n hat in seiner eidesstattlichen Erklärung vom 23.9.1960 angegeben, daß das Hab und Gut des Erblassers in zwei Lifts untergebracht war. Märk und Nummer der Lifts wurden von ihm jedoch nicht genannt. Da er möglicherweise hierüber ebenfalls informiert ist, bitte ich noch um entsprechende Feststellungen. Gleichzeitig bitte ich den Vorgenannten und den Antragsteller zu veranlassen, daß sie die Gegenstände, die zum Versand gekommen sind, näher bezeichnen.

Sofern die Identität geklärt werden sollte, bitte ich für die weitere Bearbeitung der Sache den endgültigen Ausgang der in Bremen hinsichtlich durch Fliegerangriffe vernichteter Umzugsgüter anhängigen Verfahren noch abzuwarten.

Im Auftrag

Wank
(W a n k)

Oberfinanzdirektion Bremen

28 Bremen 1, 8. Juli 1965

Postfach 17

Haus des Reichs, Richtweg 25, Zimmer 441b

Fernruf: Zentrale 30651

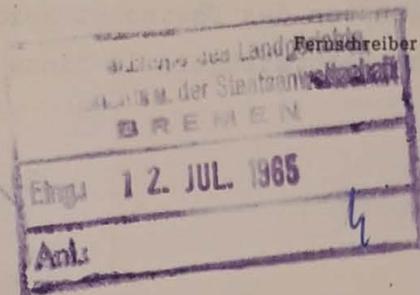
Durchwahl 3065 702

Fernschreiber: 02 44 491

O 1489 B - BV 41

Bitte bei Antwortschreiben angeben

Abschrift an
Gegner ab
12. Juli 1965



Z.T. J. 13.7.65

An die
Wiedergutmachungskammer beim
Landgericht Bremen

28 B r e m e n

Gerichtshaus, Domsheide

In der Rückerstattungssache

Adolf Arnholz-Erben

gegen

Deutsches Reich

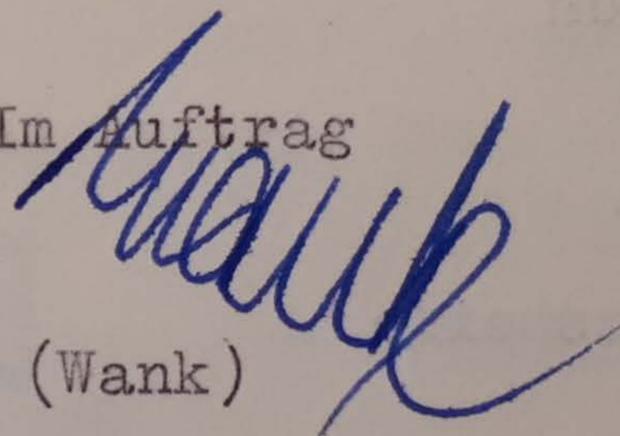
Aktenzeichen: 15-O-Nr. 3024-25/1965(W)

beantrage ich, den Anspruch abzuweisen.

Mit Anmeldung vom 11.12.1958 macht Herr Helmut Arnholz für die Erben nach Herrn Adolf Arnholz einen rückerstattungsrechtlichen Schadensersatzanspruch wegen des Umzugsgutes des Verfolgten geltend. Er hat dazu vorgetragen, dass das im Lift verpackte Umzugsgut in den Freihafen Bremen gelangt sei. Weiter wurde eine eidesstattliche Erklärung des damaligen Steuerberaters des Verfolgten, Herrn Walter Wittmann, vorgelegt, nach der das Umzugsgut in 2 Lifts verpackt und durch die Firma Karl Langner, Liegnitz, nach Hamburg verladen worden ist. Weitere Angaben können von den Erben nicht gemacht werden. Aus den Akten des früheren Oberfinanzpräsidenten Weser-Ems in Bremen und den nach dem Kriege zusammengestellten Unterlagen der Bremer Lagerhaus-Gesellschaft, der Gerichtsvollzieher und der Speditionsfirmen konnte nichts hinsichtlich des Umzugsgutes des Verfolgten entnommen werden. Es liegt zwar eine Karteikarte der Bremer Lagerhaus-Gesellschaft unter der Lager-Nr. 1202 vor, in der für Herrn Heinrich Langner, Liegnitz, zwei Lifts und eine Kiste Umzugsgut aufgeführt sind. Dieses Umzugsgut ist am 3./4.6.42 infolge Fliegerangriffs verbrannt. Da der Antragsteller auch keine näheren Angaben hinsichtlich des Umzugsgutes machen kann und Herr Wittmann aus eigener Sachkenntnis eidesstattlich versichert, dass das Umzugsgut in zwei Lifts untergebracht worden sei, kann nicht als nachgewiesen angesehen werden, dass die vorliegende Karteikarte der Bremer Lagerhaus-Gesellschaft das Umzugsgut des Verfolgten betrifft.

Unter diesen Umständen kann nicht als nachgewiesen bzw. als glaubhaft gemacht angesehen werden, dass das Umzugsgut des Verfolgten nach Bremen gelangte und hier zugunsten des Deutschen Reiches bzw. eines dem Deutschen Reich gleichgestellten Rechtsträgers im Sinne des § 1 BRüG entzogen wurde.

Im Auftrag


(Wank)